

Schutzkonzept für den Törnbetrieb des CCS

Ergänzung zum Törnhandbuch für die Saison 2020/21

1 Ausgangslage

Vereine müssen für ihre Sportaktivitäten ein Schutzkonzept erstellen. Sie müssen dies bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorweisen. Die Organisatoren von Sportaktivitäten, namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen, müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen. Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

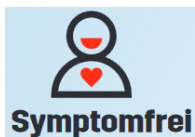
Massgebend für den Törnbetrieb des CCS sind die vom BASPO herausgegebenen «Rahmenvorgaben für den Sport» sowie die «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager».

BASPO und BAG geben für Sportaktivitäten folgende Grundsätze vor:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (wenn immer möglich 2 m Abstand und in der Regel 10 m² Trainingsfläche pro Person)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

2 Umsetzung der Grundsätze des BASPO auf CCS-Törns

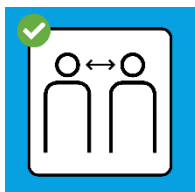
2.1 Nur symptomfrei auf Törn



Crewmitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Törn teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Wer vor der Abreise bzw. vor Törnbeginn Symptome entwickelt, informiert den Skipper und das CCS Generalsekretariat.

Die häufigsten Symptome von COVID-19 sind: Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

2.2 Abstand halten



Der Grundsatz, Abstand von anderen Menschen zu halten, gilt auch auf Törns. Eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem wir Abstand halten, schützen wir uns und andere vor einer Ansteckung.

Zwar lässt sich auf dem Schiff dieser Grundsatz nicht einhalten. Daher ist umso wichtiger, eine



Ansteckung ausserhalb des Schiffes zu vermeiden: auf der Anreise, im Hafen, auf Stegen und Quais, in den sanitären Anlagen der Häfen, beim Landgang, beim Einkauf usw.

Um eine Ansteckung der Crew zu vermeiden, tragen die Crewmitglieder an Land eine Gesichtsmaske. Der CCS stellt keine Gesichtsmasken zur Verfügung. Deren Anschaffung ist Sache der Crew.

2.3 Gründlich Hände waschen



Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem wir unsere Hände regelmässig mit Seife waschen, können wir uns schützen.

Grundsätzlich waschen sich die Crewmitglieder nach jeder Rückkehr aufs Schiff ihre Hände gründlich.

2.4 Präsenzliste führen – keine Gäste an Bord



Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen enge Kontakte zwischen Personen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Hierfür müssen Präsenzlisten geführt werden. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Mit der Crewliste verfügt der CCS über die geforderten Angaben. Da auf dem Schiff die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, kommen grundsätzlich keine fremden Personen an Bord.

Behördenkontakte sind soweit möglich unter Einhaltung der Abstandsregeln ausserhalb des Schiffes durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, werden solche Kontakte mit Angaben zur Person im Logbuch eingetragen. Während des Aufenthalts an Bord tragen alle Personen (Crew und fremde Person) Gesichtsmasken.

2.5 Bezeichnung der verantwortlichen Person

Der Skipper ist an Bord für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingung und dieses Schutzkonzepts zuständig. Der Generalsekretär des CCS ist innerhalb des Clubs für die Information der Skipper und der Crews zuständig und ist Ansprechperson für die Gesundheitsbehörden.

2.6 An- und Abreise zum Start- und Zielhafen

Auf der Reise zum Starthafen und die Rückreise vom Zielhafen erfolgt mit dem Individualverkehr oder dem öffentlichen Verkehr unter Einhaltung der im öffentlichen Verkehr geltenden Verhaltensregeln. Die An- und Abreise erfolgt in der alleinigen Verantwortung des einzelnen Crewmitglieds.

3 Besondere Bestimmungen für CCS-Törns

3.1 Lokale gesetzliche Rahmenbedingungen

Unsere Törns finden im Ausland statt. Die dort geltenden rechtlichen Vorschriften haben Vorrang und müssen eingehalten werden. Der Skipper informiert sich soweit möglich vor Törnbeginn über die im Zielland geltenden Vorschriften und gibt dieser Informationen der Crew weiter. Dasselbe gilt für die vor Ort geltenden lokalen Vorschriften, beispielsweise für die Nutzung der Infrastruktur der Häfen.

3.2 Massnahmen bei grenzüberschreitenden Törns

Die Törns des Programms für das Jahr 2020/21 beginnen und enden in demselben Land. Damit soll vermieden werden, dass es bei unerwarteten Entwicklungen Probleme bei der Rückkehr des Schiffs ins Winterlager oder der Crews in die Schweiz gibt.

Wenn ein Skipper einen Törn in ein Nachbarland plant, informiert er sich vorgängig über die Situation und eventuell bestehende Reisebeschränkungen in diesem Land. Wenn Zweifel bestehen, ob die Überquerung der Grenze hin oder zurück möglich sein wird, sollte die Grenze nicht überschritten werden. Die Vorschriften zum Ein- und Ausklarieren können in einigen Staaten aufgrund des Corona-Virus verschärft worden sein. Sie sind unbedingt zu beachten.

3.3 Schiffsübergabe

Bei der Schiffsübergabe wird das Risiko zur Übertragung von der abgehenden auf die neue Crew durch folgende Massnahmen reduziert:

- Die abgehende Crew desinfiziert die Flächen, die häufig mit den Händen berührt werden: Kombüse, Kartentisch, sanitäre Einrichtungen, Haltegriffe, Steuerrad, Winskurbeln usw.
- An der Übergabe nehmen von beiden Crews maximal je 2 Personen teil. Diese tragen bei der Übergabe Mundschutz.
- Die übrigen Mitglieder beider Crews beachten die Abstandsregeln.

3.4 Verhalten auf dem Steg

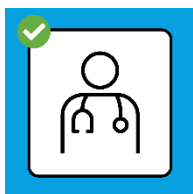
Soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben, werden auf dem Steg die Abstandsregeln eingehalten.

3.5 Sanitäre Anlagen im Hafen

Bei der Benutzung der sanitären Anlagen im Hafen werden die Weisungen der lokalen Behörden eingehalten.

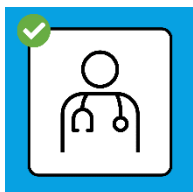
3.6 Auftreten von COVID-19-Symptomen bei einem Crewmitglied während des Törns

Treten bei einem Crewmitglied während des Törns Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auf, muss davon ausgegangen werden, dass auch alle anderen Crewmitglieder bereits infiziert sein können. Dies, weil ein Träger des Virus bereits ansteckend ist, bevor er die ersten Symptome zeigt, und die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung bei den engen Verhältnissen auf dem Schiff hoch ist.



- Es wird der nächste Hafen angelaufen.
- Information des CCS Generalsekretariats und Absprache des weiteren Vorgehens
- Der Törn wird baldmöglichst abgebrochen.
- Die Crewmitglieder begeben sich in Selbstisolation und unterziehen sich einem Test.
- Wird ein Mitglied der Crew positiv getestet, darf das betroffene Schiff während vier Tagen nicht benutzt werden. (Der Virus überlebt ausserhalb des Menschen in der Regel bis zu 3 Tage).

3.7 Auftreten von COVID-19-Symptomen nach Abschluss des Törns



- Wer nach Törnende innerhalb der Inkubationszeit Symptome entwickelt,
- informiert das CCS-Generalsekretariat und dieses die übrigen Crewmitglieder.
 - geht in Selbstisolation, ruft den Hausarzt an und befolgt dessen Instruktionen.

4 Ergänzende Törnbedingung für die Saisons 2020/21

Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Corona-Epidemie kann der Cruising Club der Schweiz in der Saison 2020 und 2021 die Durchführung der ausgeschriebenen Törns nicht garantieren. Ein Törn kann nur durchgeführt werden, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und im Zielland sowie der Gesundheitszustand von Skipper und Crew die Durchführung erlauben. Der CCS muss sich daher vorbehalten, Törns auch kurzfristig abzusagen.

In Abänderung und Ergänzung der Törnbedingungen des CCS gilt:

Der Cruising Club der Schweiz und die Mitglieder der Crew teilen sich das Risiko und die daraus entstehenden Kosten nach dem folgenden Grundsatz, dies unabhängig für den Grund der Absage des Törns:

- Skipper und Crew tragen das Risiko der Kosten für An- und Rückreise von/zum Start-/Zielhafen sowie der Kosten für individuelle Übernachtungen an Land (Hotel).
- Der CCS trägt das Risiko für den Nutzungsausfall des Schiffs und die Hafengebühren während der Zeit des abgesagten Törns.

Das heisst, dass der CCS bei Ausfall eines Törns den Crewmitgliedern den Törnbeitrag erstattet. Hingegen leistet der CCS keinen Ersatz für allfällige nicht zurückforderbare Flug- oder Bahntickets oder stornierte Hotelbuchungen.



Die aktuelle Coronakrise ist auch für den CCS eine riesige Herausforderung. Wir können derzeit unsere Angebote nicht oder nur eingeschränkt durchführen, was für den Club gravierende finanzielle Konsequenzen hat. Unser Betrieb ist eingeschränkt – die Mieten, die Löhne des Generalsekretariats, der Unterhalt der Infrastruktur, insbesondere der Schiffe, und viele weitere Kosten sind aber nach wie vor zu tragen.

Aus diesem Grund beteiligt sich der CCS an der Kampagne von Swiss Olympic mit der Botschaft **#BleibimVerein**. Mit dieser Kampagne will Swiss Olympic die Mitglieder von Vereinen und Verbänden sensibilisieren, dass nur durch einen solidarischen Verbleib im Verein dessen längerfristiges Bestehen gesichert werden kann. Die Vereine sind nun stärker denn je auf die Mitgliederbeiträge, Solidarität und Treue angewiesen, damit sie nach der Krise ihren unverzichtbaren sportlichen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Nutzen wieder vollumfänglich erbringen können.

Zudem bittet der CCS die Skipper als Zeichen der Solidarität um einen freiwilligen finanziellen Beitrag in Höhe der Hälfte des Preises eines Törns.